

Brüssel, den 17. Oktober 2025
(OR. en)

14082/25

SOC 671
ANTIDISCRIM 97
FREMP 268

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	13386/25
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur sozialen Inklusion von Menschen mit Behinderungen durch die Förderung eines selbstbestimmten Lebens

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum eingangs genannten Thema, die der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner Tagung vom 17. Oktober 2025 gebilligt hat.

**Soziale Inklusion von Menschen mit Behinderungen
durch die Förderung eines selbstbestimmten Lebens**

Schlussfolgerungen des Rates

IN KENNTNIS DES FOLGENDEN:

1. Die Europäische Union beruht auf den Werten der Menschenwürde, der Freiheit, Gleichheit und der Achtung der Menschenrechte und setzt sich für die Bekämpfung von Diskriminierung, auch aus Gründen einer Behinderung, ein; dies ist im Vertrag über die Europäische Union, im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert.
2. Der Rat der Europäischen Union hat im Jahr 2021 die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 (im Folgenden „EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“)¹ begrüßt und gebilligt. Die Strategie unterstützt die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden „VN-BRK“), das von der Union geschlossen und von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, sowie die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, insbesondere ihres Grundsatzes 17, in dem die Bedeutung der sozialen Inklusion und der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen hervorgehoben wird.
3. Die Mitgliedstaaten und alle Organe und Agenturen der EU sollten gemäß der EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bei der Konzipierung, Umsetzung und Überwachung von Strategien, Rechtsvorschriften und Finanzierungsprogrammen durch gezielte Maßnahmen und durch die durchgängige Berücksichtigung dieser Thematik berücksichtigen. Die Strategie fördert zudem eine intersektionale Perspektive.

¹ Dok. 9749/1/21 REV 1.

4. Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben ist in Artikel 19 der VN-BRK verankert, der die Vertragsstaaten verpflichtet, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss des Rechts auf ein selbstbestimmtes Leben und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern. Die Bekanntmachung der Kommission zu Leitlinien für eine eigenständige Lebensführung und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gemeinschaft im Rahmen einer Finanzierung durch die EU (im Folgenden „Leitlinien der Kommission für eine eigenständige Lebensführung“) enthält praktische Empfehlungen für die Mitgliedstaaten zur Verwendung von EU-Mitteln für die Unterstützung von Investitionen und Strukturreformen zur Förderung eines selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderungen und zur Unterstützung von Bemühungen zur Umsetzung der VN-BRK auf nationaler und regionaler Ebene.
5. Ausgehend von Forschungsergebnissen aus dem Jahr 2020 wird geschätzt, dass zu diesem Zeitpunkt mehr als eine Million Menschen mit Behinderungen unter 65 Jahren und mehr als zwei Millionen Menschen mit Behinderungen über 65 Jahren in Einrichtungen in der EU lebten.²³ Trotz der erzielten Fortschritte befinden sich die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung der Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben in unterschiedlichen Phasen. Infolgedessen sind viele Menschen mit Behinderungen nach wie vor mit Hindernissen bei der uneingeschränkten Ausübung ihres Rechts auf selbstbestimmte Entscheidungen und auf Kontrolle über Entscheidungen in Bezug auf ihr Leben – auch darüber, wo, wie und mit wem sie leben – konfrontiert. Daher sind sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene weitere Anstrengungen erforderlich, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ihr Recht, gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft zu leben, uneingeschränkt wahrnehmen können.

² Europäische Kommission: Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration und S. Grammenos, *COVID-19 and persons with disabilities – Statistics on health, care, isolation and networking* (COVID-19 und Menschen mit Behinderungen – Statistiken über Gesundheit, Pflege, Isolation und Vernetzung).

³ Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass die Zahl der in Einrichtungen lebenden Kinder, Erwachsenen und älteren Menschen mit Behinderungen in den letzten Jahren weiter gestiegen ist, *Eurofound (2024), Paths towards independent living and social inclusion in Europe (Wege zu selbstbestimmtem Leben und sozialer Inklusion in Europa)*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

6. Die angemessene, integrierte und kontinuierliche Bereitstellung von auf den Menschen ausgerichteten gemeindenahen Unterstützungsdiensten, wie persönlicher Assistenz, unterstützter Entscheidungsfindung und Unterstützungsnetzwerken, ist von entscheidender Bedeutung für die vollständige Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gemeinschaft, und um Isolation oder Segregation von der Gemeinschaft zu verhindern. Es sind auch Maßnahmen erforderlich, um anhaltende Hindernisse zu beseitigen, die Menschen mit Behinderungen an einem gleichberechtigten Zugang zu gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen, zu denen die breite Öffentlichkeit Zugang hat, hindern, wozu auch barrierefreie und nicht segregierte Aufenthaltsorte gehören, die unterschiedliche Formen annehmen können – von einzelnen Wohneinheiten bis hin zu Formen des Zusammenlebens und verschiedenen Arten von Mietverhältnissen.
7. Es ist von entscheidender Bedeutung, hochwertige Beschäftigung und faire Arbeitsbedingungen im Pflegesektor zu fördern, um die Professionalisierung der Pflege zu verbessern, hochwertige Langzeitpflegedienste bereitzustellen und den Qualifikationsbedarf und den Arbeitskräftemangel anzugehen. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten, in Anerkennung der wichtigen Rolle von Frauen als informelle Pflegekräfte, nicht ausgebildete Pflegekräfte besser ermitteln und sie durch Maßnahmen wie das Recht auf Erholung für pflegende Angehörige und Unterstützungsdienste bei ihren Pflegetätigkeiten unterstützen.
8. Die Bemühungen zur Gewährleistung eines selbstbestimmten Lebens und der Inklusion von Menschen mit Behinderungen werden durch Hindernisse beim gleichberechtigten Zugang zu Sozial- und Gesundheitsdiensten, frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, allgemeiner und beruflicher Bildung, Beschäftigung, Kultur, Sport und Freizeitaktivitäten beeinträchtigt, auch aufgrund mangelnder Barrierefreiheit und fehlender angemessener Vorkehrungen in diesen Bereichen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen, zu denen die breite Öffentlichkeit Zugang hat, auch Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen. Wie in der VN-BRK hervorgehoben, fördert die Anwendung der Grundsätze des universellen Designs bei der Schaffung neuer Dienste und Umgebungen den gleichberechtigten Zugang für alle und verringert die Abhängigkeit von späteren Anpassungen.

9. Erschwingliche Unterstützungstechnologien und innovative barrierefreie technische Lösungen spielen eine entscheidende Rolle bei der Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens, z. B. durch die Entwicklung und Verfügbarkeit von Geräten und Software, die Kommunikation, Mobilität und den Zugang zu Informationen erleichtern, wodurch die Bereitstellung medizinischer Fernversorgung und medizinischer Versorgung zu Hause für Menschen mit Behinderungen in ländlichen und abgelegenen Gebieten ermöglicht wird. Darüber hinaus ist die Zugänglichkeit von Informations- und Kommunikationstechnologien und -diensten, auch durch die Entwicklung digitaler Kompetenzen, eine Voraussetzung dafür, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung, wahrnehmen und sich ohne Hindernisse für ihre gesellschaftliche Teilhabe in ihren Gemeinschaften zurechtfinden können. Zu diesem Zweck trägt der europäische Rechtsakt zur Barrierefreiheit, unterstützt durch Tätigkeiten von Accessible EU, zur Verbesserung der Barrierefreiheit in der EU bei.
10. Krisensituationen betreffen Menschen mit Behinderungen unverhältnismäßig stark und verschärfen häufig bereits bestehende Gefährdungen und Ungleichheiten. Menschen mit Behinderungen sind nach wie vor mit Hindernissen konfrontiert, durch die es ihnen verwehrt wird, in vollem Umfang von Notfallmaßnahmen zu profitieren und gleichberechtigten Zugang zu diesen zu erhalten, und die Gestaltung und Bereitstellung von Hilfe ist weiterhin unzureichend an ihre Bedürfnisse angepasst. Auch im Zusammenhang mit der Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens ist es wichtig, unter anderem durch Notfallpläne dieser Problematik zu begegnen.
11. Bei Maßnahmen zur Förderung eines selbstbestimmten Lebens sollten die vielfältigen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung und Benachteiligung, von denen Menschen mit Behinderungen betroffen sein können, berücksichtigt werden. Insbesondere Frauen, Kinder und ältere Menschen mit Behinderungen sind häufig mit speziellen Hindernissen und Gegebenheiten konfrontiert, haben besondere Bedürfnisse und sind einem erhöhten Risiko der Ausgrenzung ausgesetzt. Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind zudem häufig einem höheren Risiko von Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung ausgesetzt. Die Förderung ihrer uneingeschränkten und gleichberechtigten Teilhabe an allen Lebensbereichen und ihres Rechts, gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft zu leben, erfordert daher besondere Aufmerksamkeit und angepasste Maßnahmen, die ihren besonderen Bedürfnissen gerecht werden;

ERSUCHT DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION DIE MITGLIEDSTAATEN, im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten und unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten,

12. Maßnahmen zur Förderung eines selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderungen, gegebenenfalls im Einklang mit der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere der in Artikel 19 festgelegten Verpflichtungen, zu entwickeln oder weiter zu verbessern;
13. bei der Ausarbeitung von Politiken, Strategien und Maßnahmen auf vorhandenes Wissen und bewährte Verfahren zurückzugreifen und dabei den Ansatz zu berücksichtigen, der in den „Leitlinien für eine eigenständige Lebensführung“ der Kommission enthalten ist, insbesondere im Hinblick auf die wirksame Nutzung von EU-Mitteln zur Förderung eines selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderungen, und, soweit erforderlich, Unterstützung durch das Ressourcenzentrum „AccessibleEU“ in Anspruch zu nehmen;
14. Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft ermöglichen, zu unterstützen, unter anderem, indem die Verfügbarkeit von zugänglichem, erschwinglichem und nicht segregierten Wohnraum und der für ein selbstbestimmtes Leben erforderlichen Unterstützung sichergestellt wird, wobei individuelle Entscheidungen, Umstände und Bedürfnisse zu berücksichtigen sind;
15. auf allen Ebenen der Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von Maßnahmen und Strategien, die Menschen mit Behinderungen betreffen, die Konsultation von Menschen mit Behinderungen zu verstärken und ihre aktive Einbeziehung zu fördern, auch durch die sie vertretenden Organisationen;

16. den Zugang zu und die Erschwinglichkeit von auf den Menschen ausgerichteten Unterstützungsdiensten wie persönliche Assistenz, Unterstützungstechnologie, zugängliche Informations- und Kommunikationstechnologien und -dienste, unterstützte Entscheidungsfindung und organisierte Unterstützungssysteme (z. B. Peer-Support, Zentren für ein selbstbestimmtes Leben und betreutes Wohnen) zu fördern;
17. sicherzustellen, dass Dienstleistungen, zu denen die breite Öffentlichkeit Zugang hat, auch für Menschen mit Behinderungen verfügbar, zugänglich, erschwinglich, inklusiv und anpassbar sind und in abgestimmter Weise erbracht werden;
18. Schulungsmaßnahmen für Dienstleiter anzubieten, um ihnen die Erbringung von Unterstützungs- und Dienstleistungen in der Gemeinschaft, die auf den Menschen ausgerichtet sind, zu erleichtern, mit dem Ziel, ein selbstbestimmtes Leben im Einklang mit der VN-BRK zu unterstützen;
19. Menschen mit Behinderungen, einschließlich der derzeitigen Bewohner von Einrichtungen, sowie ihre Familien über ihre Rechte, Ansprüche und Optionen bezüglich ihres Wohnorts zu informieren und die für den Entscheidungsprozess notwendige Unterstützung und Beratung anzubieten, auch durch individuelle Pläne und Fallbearbeitung;
20. erforderlichenfalls in den Gemeinschaften die Verfügbarkeit von erschwinglichem, zugänglichem, inklusivem, nicht segregiertem und sicherem Wohnraum zu erhöhen, um Obdachlosigkeit und wohnungsbezogener Entbehrung vorzubeugen und ein selbstbestimmtes Leben zu erleichtern;

FORDERT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF,

21. gegebenenfalls unter Berücksichtigung der abschließenden Bemerkungen, die der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum kombinierten zweiten und dritten regelmäßigen Bericht der Europäischen Union abgegeben hat, bei der Vorstellung der Initiativen und Maßnahmen im Rahmen der zweiten Hälfte der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030 weiterhin den Schwerpunkt auf die Förderung und Gewährleistung eines selbstbestimmten Lebens zu legen, und alle noch bestehenden Politikdefizite abzubauen, wobei die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie die Vielfalt der Systeme in den einzelnen Mitgliedstaaten uneingeschränkt zu achten sind;

22. bei der Ausarbeitung von Initiativen und Maßnahmen die einschlägigen Interessenträger, insbesondere Menschen mit Behinderungen, durch ihre Vertretungsorganisationen und die European Disability Platform (Europäische Plattform für das Thema Behinderungen) zu konsultieren und sie aktiv einzubeziehen;
23. die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts für Unterstützungstechnologien und die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen in Bezug auf die Zulässigkeit und Zertifizierung von Produkten zu bewerten, um den Zugang zu Unterstützungstechnologien zu verbessern und den freien Verkehr dieser Technologien zu erleichtern;
24. den Kapazitätsaufbau, das Voneinander-Lernen und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen, zu fördern und zu erleichtern, um die Kenntnis des menschenrechtsbasierten Ansatzes bei der Inklusion von Menschen mit Behinderungen, die Wissensbasis in Bereichen wie Barrierefreiheit und selbstbestimmtes Leben, einschließlich der persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderungen, sowie Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Pflegesektor und zur Unterstützung informeller Pflegekräfte und persönlicher Assistenzkräfte zu stärken;
25. die Verfügbarkeit von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten zu verbessern und unter Einbeziehung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) und von Eurofound eine Analyse der Situation von Menschen mit Behinderungen, die in unterschiedlichen Wohnsituationen in der Union leben, durchzuführen, unter anderem in Bezug auf Lebensqualität und Inklusion in die Gemeinschaft sowie der relativen Kosten und Vorteile, um das Verständnis für Hindernisse und Erfolgsfaktoren bei der Gewährleistung eines selbstbestimmten Lebens unter Berücksichtigung individueller Entscheidungen, Umstände und Bedürfnisse zu verbessern;

26. auf eine systematische durchgängige Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit der VN-BRK in allen Politikbereichen der EU hinzuarbeiten und, soweit erforderlich, Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen und zur Barrierefreiheit in wichtige EU-Strategien – wie die Strategie der Union zur Krisenvorsorge, den künftigen Aktionsplan zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, den künftigen Europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum, die künftige EU-Strategie zur Bekämpfung der Armut – sowie bei der Ausarbeitung einer künftigen eigenständigen EU-Gleichstellungsstrategie auf hoher Ebene für die Zeit nach 2025 einzubeziehen, um sicherzustellen, dass sie Menschen mit Behinderungen zugutekommen und darin die Notwendigkeit berücksichtigt ist, Hindernisse zu beseitigen und die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen;
27. umfassende Leitlinien für das Vorgehen in Notfällen, die an alle Arten von Beeinträchtigungen (einschließlich körperlicher, psychischer, intellektueller oder sensorischer Beeinträchtigungen) angepasst sind, für die Gewährleistung von Barrierefreiheit und Inklusion, sowie für die Ausbildung von Ersthelfern, damit diese die verschiedenen Arten von Beeinträchtigungen erkennen und entsprechend handeln können, zu entwickeln.
-

Referenzdokumente

1. Auf interinstitutioneller Ebene der EU

Europäische Säule sozialer Rechte

Europäische Kommission: Generalsekretariat, *Europäische Säule sozialer Rechte*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2017.

2. EU-Rechtsvorschriften

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16)

Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1)

Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70)

3. Rat der Europäischen Union

Empfehlung des Rates vom 8. Dezember 2022 über den Zugang zu erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege (2022/C 476/01 (Dok. ST 13948/2022 INIT), ABl. C 476 vom 15.12.2022, S. 1).

Schlussfolgerungen des Rates zur Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 (Dok. 9749/1/21 REV 1)

Schlussfolgerungen des Rates zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt (Dok. 15134/22)

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 20/2023 des Europäischen Rechnungshofs – „Unterstützung von Menschen mit Behinderungen“ (Dok. 15575/23)

Schlussfolgerungen des Rates zur Unterstützung der sozialen Inklusion von Menschen mit Behinderungen durch Beschäftigung, angemessene Vorkehrungen und Rehabilitation (Dok. 16543/24)

4. Europäisches Parlament

The EU Strategy for the Rights of Persons with Disabilities 2021-2030 – Achievements and perspectives („Die EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 – Errungenschaften und Perspektiven“), Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten, Generaldirektion Interne Politikbereiche, PE 767.095 – November 2024

5. Europäische Kommission

Mitteilung der Kommission: „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030“ COM (2021) 101 final

Europäische Kommission, Leitlinien für eine eigenständige Lebensführung und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gemeinschaft im Rahmen einer Finanzierung durch die EU, C(2024) 7897 final

Europäische Kommission: Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration und S. Grammenos, *COVID-19 and people with disabilities – Statistics on health, care, isolation and networking* (COVID-19 und Menschen mit Behinderungen – Statistiken über Gesundheit, Pflege, Isolation und Vernetzung), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021

Europäische Kommission: Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration, *Report on access to essential services in the EU – Commission staff working document* (Bericht über den Zugang zu essenziellen Dienstleistungen in der EU – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024

6. Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

Eurofound (2024), *Paths towards independent living and social inclusion in Europe* (Wege zu selbstbestimmtem Leben und sozialer Inklusion in Europa), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg

7. Vereinte Nationen

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2017) des Fachausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu Artikel 19 – Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten regelmäßigen Bericht der Europäischen Union, Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, CRPD/C/EU/CO/2-3
